



Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bischoffen

(Stand: 1. Änderungssatzung vom 25.02.2013)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786 ff.) und der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 436), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430) und des § 37 der Friedhofssatzung der Gemeinde Bischoffen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischoffen in Ihrer Sitzung am 25. Februar 2013 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Bischoffen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Leiterin/ der Leiter dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Bischoffen.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | 60,00 € |
| | Für jeden weiteren Tag | 20,00 € |
| b) | Aufbewahrung einer Aschurne bis zu 3 Tagen | 30,00 € |
| | Für jeden weiteren Tag | 10,00 € |
| c) | Zusätzliche Benutzung der Kühlzelle bis zu 3 Tagen | 60,00 € |
| | Für jeden weiteren Tag | 20,00 € |
| d) | Benutzung der Leichenhallen für Trauerfeier
incl. Reinigung | 100,00 € |
| e) | Reinigung der Leichenhalle wenn keine Trauerfeier
stattfindet und die Leiche aufbewahrt wird | 30,00 € |
| f) | Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde | 50,00€ |

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten
5. Lebensjahr | |
| | - in einer Reihengrabstätte | 175,00 € |
| | - in einem Wahlgrab (Zweitbestattung) | 250,00 € |
| b) | Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten
5. Lebensjahr | |
| | - in einer Reihengrabstätte | 450,00 € |
| | - in einem Wahlgrab (Zweitbestattung) | 550,00 € |

- (2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) in eine Urnenreihengrabstätte | 225,00 € |
| b) in eine anonymen Urnenreihengrabstätte | 225,00 € |
| c) in ein Urnengemeinschaftsgrabstätte | 225,00 € |
| d) in eine Reihengrabstätte für Urnen
(zusätzliche Urnenbestattung) | 225,00 € |
| e) in eine Reihengrabstätte für Erdbestattung
(zusätzliche Urnenbestattung) | 225,00 € |
| f) in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattung
(zusätzliche Urnenbestattung) | 225,00 € |
- (3) Für Bestattungen an Samstagen wird auf alle Bestattungsgebühren ein Zuschlag in Höhe von 50 v. H. der vollen Gebühr erhoben.

§ 7 Umbettungsgebühren

Die Umbettung einer Leiche kann nach Genehmigung durch das Gesundheitsamt bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Gebühren für Umbettungen durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Dritten werden nach dem tatsächlichen Kostenaufwand -auf Nachweis- erhoben. Ein Anspruch auf die Ausführung einer Umbettung kann nicht erhoben werden.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, bestehenden Wahlgrabstätte, Urnenreihengrabstätte und Urnengemeinschaftsgrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 75,00 € |
| b) Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr über | 540,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben
- | | |
|--|----------|
| | 540,00 € |
|--|----------|

- | | | |
|-----|---|----------|
| (3) | Für die Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte werden erhoben | 540,00 € |
| (4) | Für die Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte werden erhoben | 540,00 € |
| (5) | Für eine Zweit- / Drittbelegung in einer Erd- / Urnenreihengrabstätte durch weitere Urnenbestattungen werden für die zukünftige Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen erhoben -für jede weitere Belegung- | 540,00 € |
| (6) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes einer bestehenden Wahlgrabstätte (§ 12 Abs. 4 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) | bei Wahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung | 45,00 € |
| b) | Für eine Zweit- / Drittbelegung in einer bestehenden Wahlgrabstätte durch weitere Urnenbestattungen werden für die zukünftige Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen erhoben -für jede weitere Belegung- | 540,00 € |

§ 9 Gebühren für Grabräumung

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Die Nutzungsberechtigten können für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit die Gebühren für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei der Bestattung im Voraus begleichen. In diesen Fällen werden folgende pauschale Räumungsgebühren berechnet: | |
| a) | Reihengrabstätte (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) | 150,00 € |
| b) | Reihengrabstätte (Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr) | 300,00 € |
| c) | Urnenreihengrabstätte | 200,00 € |
| d) | Urnengemeinschaftsgrabstätte | 200,00 € |
| e) | Wahlgrabstätte | 600,00 € |

Die Verpflichtung für die Räumung einer Grabstätte ist mit Zahlung der Räumungsgebühr abgegolten.

- (2) Sind die Nutzungsberechtigten zur Entfernung der Anlagen auf Grabstätten nach Ablauf der Nutzungsrechte oder Ruhefristen verpflichtet und kommen ihrer Verpflichtung trotz zweimaliger Aufforderung nicht nach, werden diese Arbeiten von der Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Dritten ausgeführt. Die Gebührenberechnung an die Nutzungsberechtigten erfolgt in diesem

Fall -auf Nachweis- nach dem tatsächlichen Kostenaufwand. Die Gebührenschuld entsteht nach erfolgter Abräumung.

- (3) Wenn die Nutzungsberechtigten die Entfernung der Anlagen auf Grabstätten nach Ablauf der Nutzungsrechte oder Ruhefristen selbst vornehmen, so ist die sach- und fachgerechte Ausführung von der Friedhofsverwaltung abzunehmen und dem Nutzungsberechtigten zu bestätigen. Kommen die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung einer evtl. Nachbesserung trotz zweimaliger Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten von der Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Dritten ausgeführt werden, so erfolgt die Gebührenberechnung -auf Nachweis- nach dem tatsächlichen Kostenaufwand. Die Gebührenschuld entsteht nach erfolgter Abräumung.

§ 10 Geschlechtsneutralität

Die in dieser Gebührensatzung verwandten Begriffe für Personen gelten gleichsam für weibliche und männliche Personen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese 1.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bischoffen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 1.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bischoffen wird hiermit ausgefertigt:

Bischoffen, den 25.02.2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bischoffen

(Venohr)
Bürgermeister

Hinweis:

Satzung (Urfassung)	vom	<u>10.03.2003</u>
	veröffentlicht am	<u>28.03.2003</u>
	in Kraft getreten am	<u>29.03.2003</u>
Neufassung	vom	<u>17.12.2012</u>
	veröffentlicht am	<u>18.01.2013</u>
	in Kraft getreten am	<u>19.01.2013</u>
1. Änderungssatzung	vom	<u>25.02.2013</u>
	veröffentlicht am	<u>08.03.2013</u>
	in Kraft getreten am	<u>09.03.2013</u>

Ggf. vorstehende Änderungen wurden vollständig in die Friedhofsgebührensatzung eingearbeitet.

Bischoffen, den 25.02.2013



Venohr
-Bürgermeister-